

Informationen zu Unterrichtsversäumnissen & Entschuldigungen in den Kl. 5-9 (Stand: 6/2021)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerin,

sollte Ihre Tochter einmal im Unterricht fehlen, so beachten Sie bitte folgende Regelungen, die an unserer Schule für Schülerinnen in allen Klassen aufgrund des § 16 Kirchliches Schulgesetz Erzbistum Köln (SchG-EBK) gelten. Mit Ihrer und Deiner Unterschrift wird bestätigt, dass Sie und Du diese Regelungen kennen.

- **Am ersten Tag des Fehlens** muss die Schule (bzw. die/der Klassenlehrer/in) telefonisch über das Sekretariat oder per Email informiert werden.
Bei längeren Schulversäumnissen ist spätestens am vierten Tag erneut eine Nachricht über das weitere Fehlen an die Schule zu leiten.
Ab einer Woche ist eine schriftliche Zwischenmitteilung vorzulegen. Falls absehbar ist, wie lange die Abwesenheit dauern wird, sollte dies auch mitgeteilt werden.
- **Nach Ende des Fehlens** muss **innerhalb von drei Schultagen** der Klassenleitung die schriftliche Entschuldigung (nicht als Email) vorliegen. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldig.
- Auch **im Falle des vorzeitigen Schulendes**, d. h. nach telefonischer Zustimmung zwecks vorzeitigen Verlassens des Unterrichts, muss die Schule eine schriftliche Entschuldigung erhalten.
- **Fehlen bei Klassenarbeiten:**
Die Schule muss auf jeden Fall **vor der Klassenarbeit bzw. vor der ersten Stunde** telefonisch verständigt werden. Die Entschuldigung muss dann auch **innerhalb von drei Tagen** vorgelegt werden. Anderenfalls gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klassenarbeit wird mit ungenügend bewertet.
- **Anträge auf Befreiung von der Teilnahme am Unterricht:**
Anträge auf eintägige Beurlaubungen an einem gewöhnlichen Schultag müssen **mindestens eine Woche vor dem beantragten Termin** an die Klassenleitung gestellt werden. Dies gilt auch für Anträge, die der Schulleitung (z. B. bei mehrtägigen Beurlaubungen, Auslandsaufenthalten oder aus besonderen Anlässen zugeleitet werden. Grundsätzlich ist dem Antrag ein Beleg beizufügen, aus dem der Grund der Beurlaubung ersichtlich wird (z. B. Sportverein, Hochzeit u. ä.). Falls im Beurlaubungszeitraum eine Klassenarbeit geschrieben wird, **muss** dies im Antrag angegeben werden (§ 16, Abs. 4, SchG-EBK).
- Eine Schülerin kann **unmittelbar vor und nach den Ferien oder vor und nach sogenannten Brückentagen nicht beurlaubt** werden (§ 16, Abs. 4 SchG-EBK). Fehlt eine Schülerin an einem dieser Tage, so muss **am darauffolgenden Werktag (auch in den Schulferien oder am Brückentag)** neben der Entschuldigung ein ärztliches Attest vorgelegt werden (§ 16, Abs. 1 SchG-EBK).
- Für **vorhersehbare oder in dringenden Fällen notwendige Arztbesuche während der Unterrichtszeit** ist rechtzeitig (d. h. mind. 1 Woche im Voraus) ein schriftlicher Beurlaubungsantrag an die Klassenleitung zu stellen. Die in diesem Zusammenhang ohne Genehmigung versäumten Unterrichtsstunden gelten als nicht entschuldig.
- **Vorhersehbare Arztbesuche haben in der Regel außerhalb der individuellen Unterrichtszeit zu erfolgen.** Gleiches gilt für alle anderen vorhersehbaren Verhinderungsgründe.

M. Wolber
- Schulleiterin -

B. Laube-Bruchhausen
- Unterstufenkoordinatorin -

C. Schürmann-Bjelic
- Mittelstufenkoordinatorin -

✂-----**Bitte abtrennen und abgeben**-----

Wir/ich habe/n die Informationen über Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungen in den Klassen 5-9 zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname der Schülerin Klasse

.....
Datum

Unterschriften: Schülerin und Erziehungsberechtigte/r